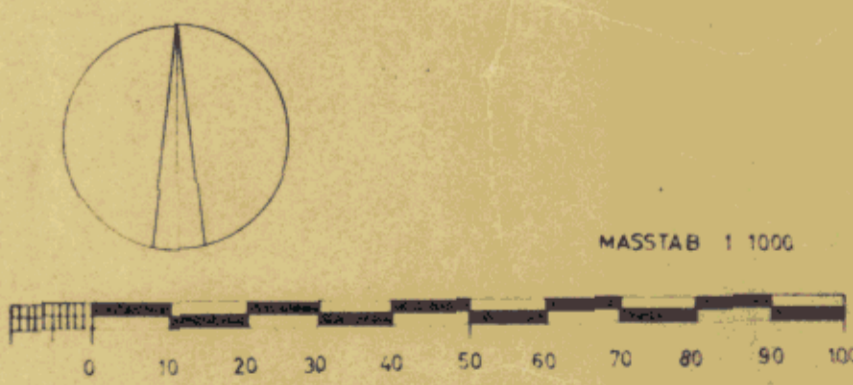




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
- REIHENHÄUSER
GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

Geändert durch den Bebauungsplan Niendorf 37a vom 30.8.1979 (GVBl. S. 778)

BESTEHENDE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 13
 BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 318
 HAMBURG DEN 3.1.1964
 LANDESPLANUNGSAMT
 GEZ. DR. SPECKTER

Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 13
 Vom 3. März 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Niendorf 13 für das Plangebiet Jüdenweg — Vielohweg — Quedlinburger Weg — Koppichweg — War- und Nordgrenze des Flurstücks 1760, Nordgrenzen der Flurstücke 1749 bis 1747, Westgrenzen der Flurstücke 1691 bis 1687 sowie Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 1694 der Gemarkung Niendorf — Frensserweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbelaagen sind unzulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belastet wird.
- Im Wohngebiet offener Bauweise sind für Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedelungen voneinander getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 50 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt. Ist ein Wohnweg länger als 30,0 m, so sind die Mäligefälle für alle an dem Wohnweg beliegenden Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von dem Fahrweg entfernt und von diesen nicht sichtbar unterzubringen.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet auf dem Flurstück 23 der Gemarkung Niendorf, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 53 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schandern, Niendorf, Lokstedt, Edslebent und Schillingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-7).

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1964.
 Der Senat

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsausschuss
 Hamburg, den 6.3.64
Beck

Festgestellt durch Vereinbarung/Gesetz vom 3. März 1964 (GVBl. S. 53) in Kraft getreten am 10. März 1964

Archiv 16.300.89

Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 13

Vom 3. März 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 13 für das Plangebiet Jütenweg — Vielohweg — Quedlinburger Weg — Kopischweg — West- und Nordgrenze des Flurstücks 1750, Nordgrenzen der Flurstücke 1749 bis 1747, Westgrenzen der Flurstücke 1691 bis 1687 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1684 der Gemarkung Niendorf — Perckentinweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind unzulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm

erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt und von diesen nicht sichtbar unterzubringen.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet auf dem Flurstück 23 der Gemarkung Niendorf, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-r).

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1964.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 27

Vom 3. März 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 27 für das Plangebiet Foorthkamp — Bahnanlagen — Wördenmoorweg — Nordgrenze des Flurstücks 370, Westgrenzen der Flurstücke 360 und 2920 sowie Südgrenze des Flurstücks 2919 der Gemarkung Langenhorn — Wulffsblöcken — Dieckmühlenweg — Südwestgrenze des Flurstücks 4009 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen.

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei Gebäuden im Sondergebiet „Läden“ 7,0 m und im Gewerbegebiet 5,0 m. Die Dächer der Ladengebäude dürfen höchstens 6 Grad geneigt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die einheitliche Gestaltung gewährleistet ist. Werbeanlagen sind im Wohngebiet allgemein, in anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.